

**Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins – für Schulen**      **Kunden-Nr.** \_\_\_\_\_

**§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen:

\_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
Klasse z.B. 5c                      aktuelles Kalenderjahr                      Schule

Der Verein: \_\_\_\_\_ ist ein Verein zur Pflege  
\_\_\_\_\_.

Er hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_.

Das Geschäftsjahr ist das **Schuljahr**.

**§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, der den Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 3 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer besteht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von \_\_\_\_ Jahr(en) gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Verfügungsberechtigt für das Konto sind die Mitglieder des Vorstandes sind die Mitglieder  
☐ gemeinschaftlich oder  
☐ einzeln (bei Ausstellung einer Bankcard erforderlich).

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im \_\_\_\_\_ eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Entlastung des Vorstandes
  - Den Ausschluss eines Mitgliedes
  - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 5 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Vornamen /Namen und Unterschrift aller Mitglieder**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Name des Vereins:** \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_

**Vorstandsvorsitzender:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Kassierer:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Laut Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom \_\_\_\_\_ führt der o. a. Vorstand die  
Geschäfte des Vereins.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschriften Vorstand